

Verwechslungsmöglichkeit. Dies werde noch erhöht durch den gleichlautenden Titel »Konkurrenzen«. Unstreitig sei ferner, daß die Zeitschrift des Klägers die einzige deutsche Zeitschrift und Fachzeitung sei, die sich unter diesem Titel als Ziel die Wiedergabe von Preisentwürfen gesetzt habe, um Architekten künstlerisch wertvolles Material zu liefern. Der Beklagte meine nun zwar, daß das äußere Format und die einzelnen abweichenden Details der Zeichnungen eine Verwechslungsmöglichkeit ausschließen, zumal in seiner Zeitschrift auch Entwürfe österreichischer Architekten eingehender gewürdigt würden als in der Fachzeitschrift des Klägers »Deutsche Konkurrenzen«. Diese Behauptungen seien jedoch unerheblich; ausschlaggebend sei der Titel »Konkurrenzen«, der der Zeitschrift des Klägers Tendenz und Charakter verleihe. Durch die Bezeichnung »Architektur-Konkurrenzen« kennzeichne sich die Zeitschrift des Beklagten als direktes Parallelunternehmen. Der Hauptbestandteil beider Titel sei das Wort »Konkurrenzen«, die Zusätze »Deutsche« und »Architektur« seien ebenso nebensächlich wie nicht charakteristisch. Der Behauptung des Beklagten, daß das einzige, dem Titel der klägerischen Zeitschrift entlehnte Wort »Konkurrenzen« in Fachkreisen eine Gattungsbezeichnung geworden sei, sei nicht beizutreten, schon um deswillen nicht, weil in Fachkreisen hauptsächlich das deutsche Wort »Wettbewerb« Verwendung finde. Diese Verwechslungsmöglichkeit habe zu vielen Verwechslungen, selbst im Buchhandel, geführt. Stehe aber dem Kläger bei Benutzung der Bezeichnung »Konkurrenzen« die Priorität zu, so könne er auch verlangen, daß dieser Titel von jüngeren Unternehmern respektiert werde.

Das Reichsgericht wies die von dem Beklagten eingelegte Revision zurück. (Urt. d. R.-G. v. 11. XI. 1910.)

***Verein Dresdner Buchhändler.** — Die Mitglieder des Vereins Dresdner Buchhändler werden sich am Dienstag, 22. November, abends 1/2 9 Uhr, in Kneißt's Restaurant, Gr. Brüdergasse 2, versammeln, um über die den Buchhandel zurzeit bewegenden Fragen Aussprache zu pflegen.

***Buchhandlungs- und Verlagsverein, eingetragene Genossenschaft m. b. H. in Leipzig.** — Die »Leipziger Neuesten Nachrichten« vom 13. November 1910 veröffentlichten den Wortlaut eines Verfümmisurteils der 7. Strafkammer für Handelsfachen bei dem königlichen Landgericht zu Leipzig in Sachen

der Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe, jur. Person in Leipzig, Klägerin,

gegen

den Buchhandlungs- und Verlagsverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Leipzig, Querstraße 2, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Vorstandes, den Verlagsbuchhändler Emil Wilhelm Schuster in Leipzig, Querstraße 2, Eingang A, und durch das Mitglied des Vorstandes, Kontorist Robert Oswin Thate in Leipzig-Neuschönefeld, Eisenbahnstraße 72, Beklagten:

Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark, für jeden Zuwiderhandlungsfall in öffentlichen Bekanntmachungen die Anpreisung: »Daß sie Darlehne bis zu 500 Mark gewähre«, zu unterlassen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wenn die Klägerin vor der Vollstreckung 1000 (tausend) Mark Sicherheit leistet.

Der Klägerin wird die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb des ersten Monats nach Eintritt des Rechtskraft des Urteils durch einmaliges Einrücken in dem »Leipziger Tageblatt« und den »Leipziger Neuesten Nachrichten« zu veröffentlichen.

***Deutsches Museum in München.** — Das Geschenk des Deutschen Kaisers an das Deutsche Museum in München, das Schnittmodell des neuesten und größten Linienschiffs »Rheinland«, ist jetzt im Museum aufgestellt. Es ist in einem eigens dafür angefertigten kostbaren Schaulasten untergebracht.

Verhaftung eines Bücherdiebes. — Aus Braunschweig wird uns geschrieben: Durch die beschleunigte Selbsthilfe der Braunschweigischen und Hannoverischen Kollegen ist es dieser Tage gelungen, einen Bücherdieb der Polizei auszuliefern. Die Braunschweigische Landeszeitung berichtet folgendes darüber:

Am Mittwoch wollte ein Fremder, der sich van Ey nannte und Ingenieur beim hiesigen Elektrizitätswerk sein wollte, in einer hiesigen Buchhandlung das zweibändige Werk Sven Hedin's »Im Herzen von Asien« (Preis 20 M.) gegen Kredit entnehmen. Es wurde ihm aber nicht ausgehändigt, da es nur gegen bar abgegeben werde. Nun versuchte er sein Heil mit Erfolg in einer anderen Buchhandlung, in der er erklärt hatte, daß er das Werk am nächsten Tage bezahlen wolle. Dann ging er zu der ersteren Buchhandlung zurück, hielt sich eine Zeitlang im Laden auf und machte eine Bestellung auf ein Werk, von dem er wußte, daß es nicht vorrätig sein würde. Bei dieser Gelegenheit entnahm er unbemerkt das Werk »Tolle, Kraftmaschinen« (Preis 26 M.) und ließ es unter seinem Mantel verschwinden. Bald darauf bot er es in einer anderen Buchhandlung zum Kaufe an. Der Ankauf wurde aber abgelehnt, nachdem der Buchhändler gesehen hatte, daß das Buch die Auszeichnung eines hiesigen Kollegen trug und er den Mann darauf aufmerksam gemacht hatte. Dieser erklärte nunmehr, dann wolle er das Werk dem betreffenden Buchhändler zum Kaufe anbieten und verschwand schleunigst. Durch telephonischen Anruf wurde jetzt erst der Geschädigte darauf aufmerksam, daß ihm das Buch gestohlen worden war, und die gegebene Beschreibung paßte auf den Menschen, der in dem geschädigten Geschäfte zweimal gewesen war und zuletzt eine fingierte Bestellung gemacht hatte. Der Gauner bot die gestohlenen Werke noch einer anderen hiesigen Buchhandlung zum Kauf an, wurde aber auf nächsten Tag vertrieben. Inzwischen waren sämtliche Buchhandlungen telephonisch von der Schwindelei und dem Diebstahl verständigt worden. Der Dieb aber mochte sich wohl nicht mehr sicher fühlen und verschwand. Ein hiesiger Buchhändler schrieb in der Annahme, daß der Gauner sich nach Hannover gewendet haben könne, eine Eilkarte an einen dortigen Kollegen, und dieser setzte telephonisch die übrigen Buchhandlungen in Kenntnis. In der Tat war denn auch der Dieb mit dem Zuge 2¹⁰ Uhr gestern dorthin gefahren und hatte die Werke zu verkaufen gesucht. Als er nach zweimaligem vergeblichen Versuche das dritte Geschäft betrat, wurde er von einem Beamten der hannoverschen Kriminalpolizei, die man inzwischen verständigt hatte, verhaftet. Über die Persönlichkeit des Gauners herrscht noch völliges Dunkel, da er überall einen anderen Namen angegeben hatte.

Der Fall ist ein erneuter, trefflicher Beweis für die große Wichtigkeit eines einmütigen kollegialen Zusammenhalts; hätte der unter den Kollegen in Braunschweig und Hannover nicht bestanden, so würde der Betrüger sein Handwerk jedenfalls ungestört noch weiter fortsetzen können.

Die Reichspost als Einnahmequelle im Etat 1911. —

Die »Bosische Zeitung« gibt folgender Betrachtung Raum: Wie schon kurz bemerkt: entfällt der Hauptteil an der Steigerung der Einnahmen, die der Etatsentwurf für 1911 voraussieht, auf die Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Deren Einnahmen sind auf 734,16 Millionen Mark veranschlagt gegen 693,23 Millionen im Etatsjahr 1910 und 672,65 Millionen im Etatsjahr 1909. Während man also für das jetzt laufende Etatsjahr eine Steigerung um 20,58 Millionen Mark annimmt, ist die Zunahme für das kommende Etatsjahr auf 40,93 Millionen Mark, also fast doppelt so hoch veranschlagt. Wie diese sehr bedeutende Erhöhung der Einnahmen begründet werden soll, wissen wir nicht. Die tatsächliche Steigerung der letzten Zeit kann sie kaum rechtfertigen. Im Etatsjahr 1909 haben sich die Einnahmen der Reichspostverwaltung nur auf 667,82 Millionen Mark belaufen und sind damit hinter dem Etatsanschlage um 4,83 Millionen Mark zurückgeblieben. In der ersten Hälfte des laufenden Etatsjahrs hat die Reichspostverwaltung 329,56 Millionen Mark einnahmt. Da nach den Erfahrungen der letzten Jahre in den ersten sechs Monaten des Etatsjahrs 47 v. H. der gesamten Jahreseinnahmen der Reichspost zu zukommen pflegen, würde also im laufenden Etatsjahre eine Einnahme von genau 700 Millionen erzielt werden, und die Steigerung gegenüber dem Vorjahre